

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 04.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht sämtliche Geschlechterformen mit ein.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laufenburg (Baden) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebührensatzung), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnung oder –satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. einfache elektronische Kopien,
3. Gnadensachen,
4. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
5. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder

frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

6. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
7. die behördliche Informationsgewinnung,
8. Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet wird,
3. die Gemeinden, Landreise, selbstständigen Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere Spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr in Höhe von 14 Euro pro Zeiteinheit (15 Minuten) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeiteinheiten zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach der Anzahl der benötigten vollen Zeiteinheiten, wobei die letzte Zeiteinheit ab Erreichen der halben Zeiteinheit auf eine volle Zeiteinheit aufgerundet wird.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebühren-

schuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der

Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laufenburg (Baden), den 04.11.2019

Ulrich Krieger
Bürgermeister

4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 17.02.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 04.11.2019

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Stadt Laufenburg (Baden)

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 04.11.2019)

Anmerkung: Nach § 4 Absatz 2 der Verwaltungsgebührensatzung bemisst sich die Höhe einer Verwaltungsgebühr nach Zeiteinheiten nach der Anzahl der benötigten vollen Zeiteinheiten, wobei die letzte Zeiteinheit ab Erreichen der halben Zeiteinheit auf eine volle Zeiteinheit aufgerundet wird.

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Allgemeines	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14 €/15 min
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit, die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	30 €/30 min
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche (Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	14 €/15 min
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	31 €/30 min
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12 €/15 min
6.	Bearbeitung von Rechtsbehelfen (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.),	
6.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25 €/30 min
6.3	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr
7.	Beglaubigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden , aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3 €

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
7.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift (ggf. zuzüglich Kopiergebühr)	2 €
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3 €
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9.	Anfertigungen von Kopien	
9.1	DIN A4	erste Seite 3 € jede weitere Seite 0,80 €
9.2	DIN A3	Erste Seite 4 € Jede weitere Seite 0,90 €
9.3	Auszug oder Kopie aus Plänen (auch GIS)	22 €
	Baugesetzbuch (BauGB)	
10.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20 €
	Bauordnungsrecht (LBO)	
11.	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	30 €
12.	Mitteilung über unvollständige Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	30 €
13.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren je angrenzendes Grundstück	10 €
	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.	Auskünfte über Bodenrichtwerte	14 €/15 min
	Telekommunikationsgesetz (TKG)	
15.1	Bearbeitung von Anträgen/Zustimmungserteilung nach § 68 TKG	37 €/30 min
15.2	Bearbeitung von Anträgen nach § 77 d TKG	37 €/30 min
	Meldewesen	
16.	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1	einfache Auskunft	6 €
16.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	5 €
16.3	erweiterte Auskunft	11 €
17	Datenübermittlungen	
17.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, pro Person auf die sich die Übermittlung erstreckt	3 €
17.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde, pro Person auf die sich die Übermittlung erstreckt	6 €
18	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	11 €
19	Eintragung einer Auskunftssperre	11 €

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7 €
	Bestattungsrecht	
21.	Ausstellung eines Leichenpasses	18 €
22.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	18 €
	Kirchenaustritte	
23.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20 €
	Fischereiwesen	
24.	Erteilung eines Fischereischeinen	
24.1	Fischereischein für 10 Jahre	22 €
24.2	Fischereischein für 5 Jahre	22 €
24.3	Jahresfischereischein	11 €
24.4	Jugendfischereischein	5,50 €
25.	Einziehung der Fischereiabgabe	7 €
	Fundsachen	
26	Gegenstände	
26.1	bis zu einem Wert von 500 €	11 €
26.2	ab einem Wert über 500 €	19 €
27.	Geld	14 €
	Gewerbesachen	
28.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Abs. 1 GewO (Gewerbeanzeige)	12 €/15 min
29	Erteilung einer Auskunft aus der Gewerkekartei	7 €
30.	Spiele	
30.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	25 €/30 min
30.2	Bestätigung des Aufstellortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	25 €/30 min
31	Bewachungsgewerbe	
31.1	Zuverlässigkeitsprüfung bei Neueinstellung	25 €/30 min
	Gaststättenrecht	
32	Gestattung nach § 12 GastG bis zu 4 Tagen	11 €
	Straßenrecht	
33	Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis	23 €
	Wasserrecht	
34	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 29 Abs. 4 WG)	37 €/30 min
	Steuerwesen	
35	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	13 €/15 min